



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 07/2020 vom 09.07.2020

Herzlich willkommen zur **222. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Keine Doppelprüfungen - Überwachungsbedürftige Anlagen an der Schnittstelle Maschinenrichtlinie / Betriebssicherheitsverordnung

(von Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, www.maschinenrichtlinie.de)

Prüfungen nach der BetrSichV immer notwendig?

Bestimmte Prüfungen nach der BetrSichV scheinen sich auf den ersten Blick mit den Bestimmungen des EU-Binnenmarktrechts zu „beißen“. Hier werden scheinbar „Doppelprüfungen“ verlangt. Die Rechtslage ist allerdings eindeutig. Doppelprüfungen zum Binnenmarktrecht werden durch die BetrSichV eindeutig nicht gefordert.

Die Praxis zeigt allerdings, dass das nicht immer so gelebt wird. Die beteiligten Wirtschaftakteure gehen häufig andere – seit vielen Jahren „eingetretene“ – Wege. Die Motivation der Beteiligten von den rechtlichen Vorgaben abzuweichen, sind vielfältiger Natur und hängen von deren jeweiligem Blickwinkel ab. Das soll hier aber nicht weiter beleuchtet

werden.

Einleitung

Das Thema „Prüfung vor Inbetriebnahme“ nach der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – wird insbesondere im Anlagenbau immer wieder strittig zwischen den beteiligten Wirtschaftakteuren, wie Hersteller, Käufer und Prüfstellen, diskutiert. Insbesondere gibt es Diskussionen in Bezug auf den Bereich „*überwachungsbedürftige Anlagen*“. Strittig ist dabei häufig, wie Druckgeräte, Baugruppen oder ATEX-Geräte zu behandeln sind, wenn diese während der Bauphase einer Anlage getestet werden müssen und dabei z.B. Druckgeräte mit Druck beaufschlagt werden.

Immer wieder ein Thema ist die Verantwortung der Anlagenbetreiber im Rahmen der Konformitätsbewertung neuer Anlagen: Was gilt, wenn er eine Anlage für sich selbst herstellt und dazu einzelne Druckgeräte einkauft, die er dann im Rahmen des Anlagenbaus selbst zu einer Baugruppe zusammenfügt?

Prüfungen vor der erstmaligen Verwendung / Inbetriebnahme im Rahmen der BetrSichV

Die Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – verlangt vom Arbeitgeber grundsätzlich Arbeitsmittel „*vor der erstmaligen Verwendung*“ zu prüfen (§ 14 Abs. 1) bzw. „*sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme [...] geprüft werden.*“ (§ 15 Abs. 1).

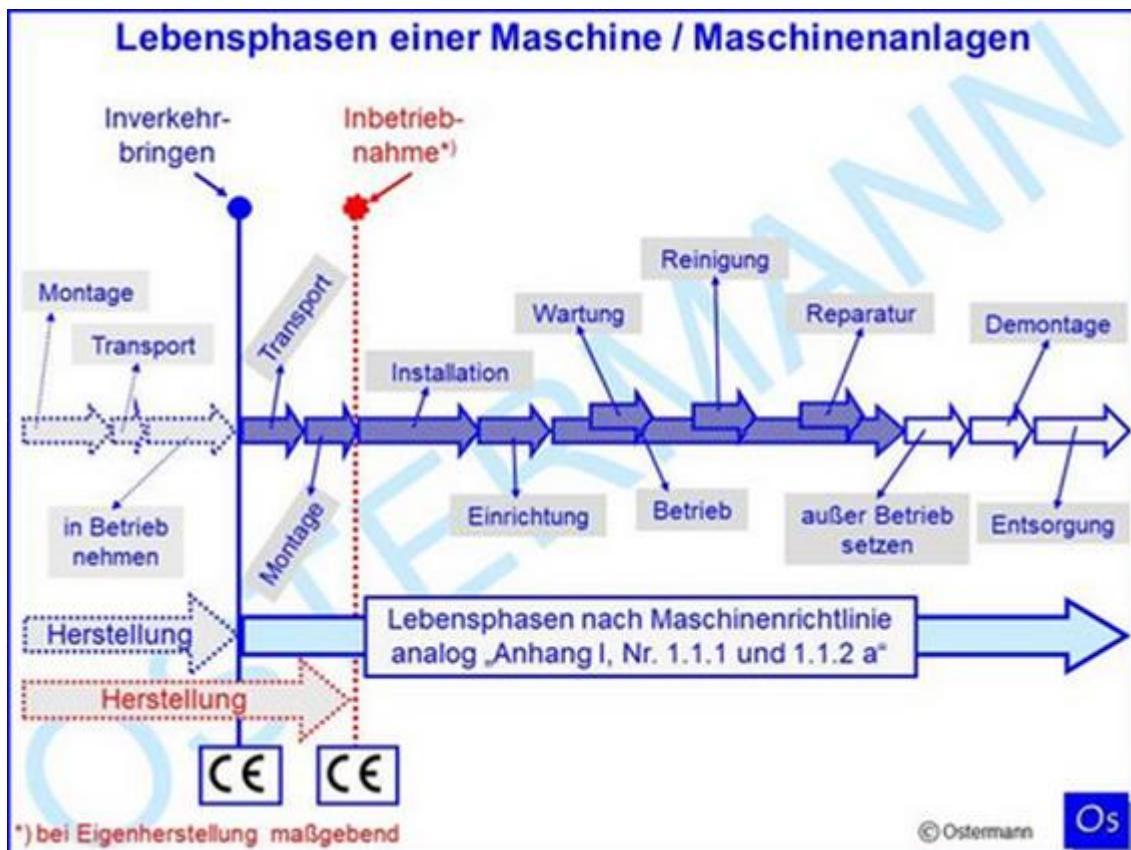
Allerdings ist hier auch in beiden Paragraphen festgelegt:

„Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden.“

Der nationale deutsche Rechtssetzer hat hiermit die Verordnung konform mit den europäischen Binnenmarktanforderungen gestaltet. Denn, wenn das Arbeitsmittel z.B. eine Maschine ist, die unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (MRL) fällt, muss in diesem Zusammenhang Artikel 6 „*Freier Warenverkehr*“ beachtet werden:

„(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und / oder die Inbetriebnahme von Maschinen in ihrem Hoheitsgebiet nicht untersagen, beschränken oder behindern, wenn diese den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.“

Das heißt, der nationale Rechtssetzer darf grundsätzlich keine Bestimmungen in seine Rechtsvorschriften aufnehmen, die zusätzliche Anforderungen zum EU-Recht darstellen, wie hier die Festlegung von Prüfungen. Eine solche zusätzliche Prüfung vor der Inbetriebnahme wäre eine Behinderung des freien Warenverkehrs. Insofern hat der nationale deutsche Rechtssetzer richtigerweise die o.a. Einschränkung eingefügt.



Zwar lässt Artikel 15 der MRL den Mitgliedstaaten Spielraum für nationale Anforderungen im Rahmen der „Verwendung“ von Maschinen:

**„Artikel 15
Installation und Verwendung der Maschinen**

Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Anforderungen festzulegen, die sie zum Schutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, bei der Verwendung der Maschinen für notwendig erachten, sofern dies keine Veränderungen dieser Maschinen gegenüber den Bestimmungen dieser Richtlinie zur Folge hat.“

Zusätzliche Prüfungen über das in der MRL festgelegte Konformitätsbewertungsverfahren gehören aber nicht dazu. In der amtlichen Begründung zu der Betriebssicherheitsverordnung wird dazu ausgeführt:

**„Zu § 14 (Prüfung von Arbeitsmitteln)
[...]**

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass keine Doppelprüfungen durchgeführt werden müssen. Arbeitsmittel, die neu in Verkehr gebracht werden, müssen nach dem ProdSG bzw. dem Binnenmarktrecht sicher sein. Darauf kann sich der Arbeitgeber verlassen, so dass folglich eine Prüfung eines

neuen Arbeitsmittels vor seiner ersten Inbetriebnahme rechtssystematisch nicht erforderlich ist."

„Zu § 15 (Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen)

[...]

Zu Absatz 1

[...] Satz 4 stellt klar, dass die Bereitstellung auf dem Markt sich nach den Vorgaben des ProdSG richtet. Solche Prüfungen können im nationalen Arbeitsschutzrecht nicht erneut gefordert werden."

Das bedeutet für den Arbeitgeber, dass er vor der Inbetriebnahme nicht mehr prüfen muss, was bereits im Rahmen der Konformitätsbewertung durch den Hersteller der Maschine geprüft wurde.

Die entsprechende Prüfung wird allein durch die EG-/EU-Konformitätserklärung und die CE-Kennzeichnung des Herstellers bescheinigt. Ein gesondertes Prüfzeugnis ist nicht erforderlich.

Praxis bei Neuanlagen, die „überwachungsbedürftige Anlagen“ enthalten

Die klare EU-konforme Regelung, scheint im Anwendungsbereich des § 14 BetrSichV auch in der Praxis angekommen zu sein. Allerdings kommt es im Anwendungsbereich des § 15 BetrSichV, d.h. im Bereich der „überwachungsbedürftigen Anlagen“, zumindest in bestimmten Industriezweigen auch heute noch zu Diskussionen. Hier geht es z.B. um die Prüfung von Druckgeräten „vor der erstmaligen Inbetriebnahme“. In diesen Industriezweigen wird immer wieder die Auffassung vertreten, dass sog. „verfahrenstechnische Anlagen“ nicht unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen, auch wenn diese Auffassung lange widerlegt ist. (Hans-J. Ostermann, Verfahrenstechnische Anlagen versus Maschinenrichtlinie sowie EU-Leitfaden "§ 38 Gesamtheiten von Maschinen" und Vortrag Ostermann / Zimmermann, Maschinenbautage Köln 2020: Maschinenrichtlinie versus verfahrenstechnische Anlagen) Daraus abgeleitet wird dann regelmäßig eine „Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme“ für die „überwachungsbedürftigen Anlagen“ innerhalb einer Neuanlage gefordert.

Diese Forderung ist erkennbar falsch. Im Anlagenbereich sind „überwachungsbedürftige Anlagen“ regelmäßig Bestandteil einer „Gesamtheit von Maschinen“. Das heißt, beim Inverkehrbringen einer solchen „Gesamtheit von Maschinen“ wird die Konformität dieser Gesamtheit mit dem EU-Binnenmarktrecht im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens nachgewiesen. Dieses Konformitätsbewertungsverfahrens beinhaltet auch die Bewertung der in der Gesamtheit enthaltenen „überwachungsbedürftigen Anlagen“, sei es ein einzelnes „Druckgerät“ oder eine „Baugruppe“ im Anwendungsbereich der Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU (PED) oder ein „Gerät oder Schutzsystem“ im Anwendungsbereich der ATEX-Richtlinie 2014/34/EU (ATEX). Auch beinhaltet das Konformitätsbewertungsverfahren die Bewertung der Einbindung dieser

Geräte in die „Gesamtheit von Maschinen“. Insofern bleibt für eine „Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme“ nach § 15 BetrSichV bei einer neuen „Gesamtheit von Maschinen“, für die darin enthaltenen „überwachungsbedürftige Anlagen“, kein Raum.



Prüfungen in der Herstellungsphase einer Anlage

In diesem Zusammenhang wird immer wieder verlangt, dass im Rahmen der BetrSichV eine Prüfung vor der „erstmaligen Inbetriebnahme“ der installierten Druckgeräte, Baugruppen oder ATEX-Geräte durchgeführt wird, wenn der Hersteller einer „Gesamtheit von Maschinen“ im Rahmen des Herstellungsverfahrens diese Anlage oder Teile davon „testen“ will. Dabei wird übersehen, dass diese Geräte zu diesem Zeitpunkt noch keine „überwachungsbedürftigen Anlagen“ im Anwendungsbereich der BetrSichV sind.

Die BetrSichV regelt hierzu:

„§ 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung

(1) Diese Verordnung gilt für die Verwendung von Arbeitsmitteln. [...]"

Nach § 2 Abs. 1 „Begriffsbestimmungen“ gilt:

„Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen.“

Insofern liegt bei dem „Testbetrieb“ einer „Gesamtheit von Maschinen“ im Rahmen des Herstellungsprozesses keine Verwendung eines Arbeitsmittels vor und damit auch keine „erste Inbetriebnahme“ einer „überwachungsbedürftigen Anlage“. Die „Gesamtheit von Maschinen“ könnte zu diesem Zeitpunkt auch noch keinem Beschäftigten zur Verwendung als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden. Dies allein schon, weil § 5 „Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel“ der BetrSichV in diesem Zustand noch nicht

erfüllt ist. Die „Gesamtheit von Maschinen“ erfüllt zu diesem Zeitpunkt z.B. noch nicht die produktrechtlichen Anforderungen an das Inverkehrbringen. Im Vorwort der DIN EN ISO 12100 wird diese „Testphase“ mit „In Betrieb nehmen“ bezeichnet. Die Norm erläutert hierzu:

„Das ‚In Betrieb nehmen‘ von Maschinen und Anlagen dient der Überprüfung von Funktionen und Eigenschaften sowie der Erkennung und Beseitigung von Fehlern und entspricht somit der Endprüfungsphase einer Maschine oder Anlage und liegt daher, auch in den Betriebsräumen des Betreibers, in der Verantwortung des Herstellers.

Die Lebensphase ‚In Betrieb nehmen‘ liegt als Teil des Herstellungsprozesses noch vor dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, ohne dass die Maschine konform zur europäischen Maschinenrichtlinie sein muss.“

Eigenhersteller als Baugruppenhersteller

Durchaus üblich ist es, dass Druckgerätehersteller einzelne Druckgeräte für eine sogenannte „verfahrenstechnische Anlage“ liefern, die der Käufer dann im Rahmen der Eigenherstellung dieser Anlage selbst zu einer „Baugruppe“ nach der PED zusammenfügt. Hier wird dann schon mal die Auffassung vertreten, dass den Eigenhersteller für die Baugruppe keine Verpflichtung nach der PED trifft. Abgeleitet wird dies aus einem Erwägungsgrund der PED:

„(7) [...] Diese Richtlinie sollte dagegen nicht für den Zusammenbau von Druckgeräten gelten, der – beispielsweise in Industrieanlagen – auf dem Gelände und unter der Verantwortung eines Anwenders erfolgt, der nicht der Hersteller ist.“

Allerdings definiert Artikel 2 Nr. 18 der seit dem 19. Juli 2016 anzuwendende PED als „Hersteller“ auch denjenigen, der ein Druckgerät *„für eigene Zwecke herstellt“*. Damit läuft der Erwägungsgrund 7 der PED erkennbar leer, weil der Rechtstext der PED klar etwas anderes regelt. Ein Erwägungsgrund einer EU-Regelung kann zwar im Zweifel zur Interpretation einer nicht eindeutigen Regelung im verfügenden Teil dienen, er kann aber nicht den Rechtstext der EU-Regelung ändern.

Baut ein Betreiber eine „verfahrenstechnische Anlage“ und damit eine oder mehrere „Gesamtheiten von Maschinen“ für seine eigene Verwendung, wird er zum Hersteller dieser „Gesamtheiten von Maschinen“. Ihn trifft damit auch die Verpflichtung des Artikel 3 der MRL und über diesen Weg die Verpflichtung für die „Druckgefährdungen“ insbesondere unter Berücksichtigung von Anhang I, Nr. 1.1.3. und Nr. 1.3.2. der MRL die PED anzuwenden. Fügt er also einzelne „Druckgeräte“ zu einer „Baugruppe“ nach der PED zusammen, muss er als Hersteller der „Gesamtheit von Maschinen“ für diese Baugruppe als Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren nach der PED durchführen.

Der Weg, die „Druckgeräte“ zwar als „Baugruppe“ zusammenzufügen, aber nicht als solche im Rahmen der Konformitätsbewertung zu betrachten, ist erkennbar falsch.

Falsch ist es auch eine „Prüfung vor Inbetriebnahme“ nach der BetrSichV durchführen zu lassen. Eine solche Prüfung durch eine „zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)“, hat im

Herstellungsprozess keinen Raum.

Richtig ist es, eine Konformitätsbewertung der „Baugruppe“ nach der PED durchzuführen und hierzu ggf. eine „benannte Stelle“ nach der PED einzuschalten.

Fazit

Die BetrSichV greift für Maschinen und Anlagen als Arbeitsmittel erst nach deren „Inverkehrbringen“ bzw. im Rahmen der Eigenherstellung nach deren „Inbetriebnahme“, d.h. für „fertige“, rechtskonforme Produkte. Das gilt auch für die in der BetrSichV geforderten Prüfungen. Sei es die Prüfungen für „Arbeitsmittel“ nach § 14 oder für das Arbeitsmittel „überwachungsbedürftige Anlage“ nach § 15 der BetrSichV. Insofern können Prüfungen von Druckgeräten und Baugruppen „vor erstmaliger Inbetriebnahme“ von der BetrSichV nur in dieser Lebensphase gefordert werden. Dies wäre gegeben, wenn Druckgeräte bzw. Baugruppen in eine bestehende „Gesamtheit von Maschinen“ integriert werden, z.B. im Rahmen eines Austausches ohne die „Gesamtheit von Maschinen“ wesentlich zu verändern.

Die Praxis zeigt, dass das nicht immer so gelebt wird. Die beteiligten Wirtschaftakteure gehen häufig andere – seit vielen Jahren „eingetretene“ – Wege. Die Motivation der Beteiligten von den rechtlichen Vorgaben abzuweichen, sind sicherlich vielfältiger Natur. Hier können schlicht wirtschaftliche Gründe vorliegen, die Auslagerung von Verantwortung und Haftung oder einfach nur „Das haben wir schon immer so gemacht“. Es mag aber in manchen Fällen auch einfach in einem falschen Rechtsverständnis begründet sein. Das soll hier aber nicht weiter betrachtet werden.

AKTUELLES

Berichtigung des „Themas des Monats“ der Juni-Ausgabe 2020

Wir hatten in der Juni-Ausgabe unseres Newsletters über das „Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz – MPEUAnpG“ berichtet. In den Beitrag hat sich leider ein Fehler eingeschlichen. Das Datum, ab dem das Gesetz angewendet werden muss, wurde – wie zuvor schon bei der Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745 – durch das 2. Bevölkerungsschutzgesetz zeitgleich vom 26. Mai 2020 auf den 26. Mai 2021 verschoben. Durch Artikel 15 des Gesetzes wird Artikel 17 des MPEUAnpG neu gefasst und der Geltungsbeginn entsprechend verschoben.

Deutsche Ausgabe 2.2 des Leitfadens zur Maschinenrichtlinie veröffentlicht

Die offizielle deutsche Version der Edition 2.2 des Leitfadens zur Maschinenrichtlinie wurde veröffentlicht. Die deutsche Übersetzung wurde mit den Behörden aus Österreich und der Schweiz abgestimmt und stellt somit die einzige „offizielle“ deutsche Sprachfassung dar.

Leitlinien zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe veröffentlicht

Einige frei erhältliche Chemikalien können für die unerlaubte Eigenherstellung von Explosivstoffen missbraucht werden. Damit besteht die Gefahr, dass Terroristen und andere

Straftäter versuchen, die für die Eigenherstellung von Explosivstoffen erforderlichen Ausgangsstoffe auf dem freien Markt zu erwerben oder solche Stoffe, die eigentlich für rechtmäßige Verwendungszwecke bestimmt sind, abzuzweigen.

2014 wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 EU-weite Vorschriften für die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe in Kraft gesetzt. Die Bedrohung durch selbst hergestellte Explosivstoffe ist jedoch nach wie vor hoch und nimmt weiter zu. Daher war es notwendig, die unrechtmäßige Eigenherstellung von Explosivstoffen weiter zu erschweren. Aus diesem Grund wurde die Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe angenommen. Mit ihr wird die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 mit Wirkung zum 1. Februar 2021 aufgehoben.

In der Verordnung werden einheitliche Vorschriften für die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung von Stoffen oder Gemischen festgelegt, die für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden könnten. Die Verordnung zielt außerdem darauf ab, die Verfügbarkeit dieser Stoffe und Gemische für die Mitglieder der Allgemeinheit einzuschränken und die angemessene Meldung über verdächtige Transaktionen in der gesamten Lieferkette sicherzustellen.

Zu diesem Themenkomplex hat die Kommission nun Leitlinien verabschiedet und im Amtsblatt der EU veröffentlicht (2020/C 210/01).

Berichtigung der Verordnung über Düngeprodukte

Die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt wurde berichtigt.

Auf Seite 51, Anhang I Teil II unter „PFC 2: KALKDÜNGEMITTEL“

muss es anstatt:

„1. Ein Kalkdüngemittel ist ein EU-Düngeprodukt, dessen Funktion es ist, den Säuregehalt des Bodens zu korrigieren. Ein Kalkdüngemittel enthält Oxide, Hydroxide, Kohlenstoffe oder Silikate der Nährstoffe Calcium (Ca) oder Magnesium (Mg).“

richtig heißen:

„1. Ein Kalkdüngemittel ist ein EU-Düngeprodukt, dessen Funktion es ist, den Säuregehalt des Bodens zu korrigieren. Ein Kalkdüngemittel enthält Oxide, Hydroxide, Karbonate oder Silikate der Nährstoffe Calcium (Ca) oder Magnesium (Mg).“

Änderung der REACH-Verordnung

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthält die Anforderungen für die Erstellung der Sicherheitsdatenblätter, die zur Bereitstellung von Angaben über chemische Stoffe und Gemische in der Union verwendet werden. Diese Anforderungen wurden überarbeitet. Die geänderten Anforderungen sind jetzt im Amtsblatt der EU bekannt gemacht worden:

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

- Entwurf – Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise – MHolzBauRL – (Stand: Mai 2020) (Notifizierung 2020/0346/D - B00)

Die Muster-Richtlinie regelt Holzbauweisen, die einen gewissen Grad der Vorfertigung haben und an die brandschutztechnischen Anforderungen gestellt werden. Sie regelt außerdem den Eignungsnachweis für die ausführenden Unternehmen.

Entwurf – Technische Regel Durchführung und Auswertung von Versuchen am Bau für Kunststoffdübel in Beton und Mauerwerk mit ETA nach EAD 330284-00-0604 bzw. nach ETAG 020 - Stand: September 2019

Die notifizierte Vorschrift gilt für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5, deren tragende, aussteifende oder raumabschließende Bauteile hochfeuerhemmend oder feuerbeständig nach § 26 Abs. 2 Satz 3 Musterbauordnung sein müssen und die davon abweichend nach § 26 Abs. 2 Satz 4 Musterbauordnung aus brennbaren Baustoffen bestehen dürfen. Die Muster-Richtlinie konkretisiert insoweit die materiellen brandschutztechnischen Anforderungen an Bauteile und regelt die Anschlüsse dieser Bauteile untereinander.

Die vorliegend notifizierte Vorschrift ist eine Weiterentwicklung der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise - M-HFHolzR – (Fassung Juli 2004). Die Änderung der Vorschrift wurde aufgrund der erweiterten Zulässigkeitstatbestände des Bauordnungsrechts erforderlich und konkretisiert somit die §§ 26 und 28 der Musterbauordnung, mit denen die Erweiterung der bauordnungsrechtlichen Möglichkeiten für eine Verwendung des Baustoffs Holz bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 geschaffen wurden.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

- Entwurf – Technische Regel Durchführung und Auswertung von Versuchen am Bau für Kunststoffdübel in Beton und Mauerwerk mit ETA nach EAD 330284-00-0604 bzw. nach ETAG 020 - Stand: September 2019 (Notifizierung 2020/0394/D - B00)

Diese Technische Regel gilt für Kunststoffdübel mit einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) auf Basis der ETAG 020 oder auf Basis des EAD 330284-00-0604. Die Technische Regel enthält Bestimmungen zur Ermittlung der Tragfähigkeit von Kunststoffdübeln in vergleichbaren Mauersteinen und Deckensteinen, die nicht in der ETA erfasst sind oder in Mauersteinen und Deckensteinen, zu denen bauseits keine Angaben zu Rohdichte, Druckfestigkeit oder Format vorliegen, in Beton, wenn keine Informationen zur Druckfestigkeit vorliegen (nur Zugversuche), bei Anwendung von

Bohrverfahren, die nicht in der ETA erfasst sind und bei größerer Verankerungstiefe.

Außerdem werden Bedingungen für Baustellenversuche an Einzelankern definiert, durch die die charakteristische Tragfähigkeit von Kunststoffdübeln in Mauerwerk aus anderen als in den v. g. ETAs genannten Voll-, Hohl- oder Lochsteinen oder Porenbeton-Mauerwerk ermittelt werden kann.

Aufgrund der Nachfrage aus der Praxis wird die Notwendigkeit der Bestimmung der Tragfähigkeit von Kunststoffdübeln in Mauersteinen, die nicht in ETAs nach EAD 330284-00-0604 bzw. nach ETAG 020 erfasst sind, gesehen. Die getroffenen Regelungen zu Baustellenversuchen ermöglichen eine praxisgerechte Ermittlung der charakteristischen Tragfähigkeit von Verankerungen im Mauerwerk.

Auf die Technische Regel „Durchführung und Auswertung von Versuchen am Bau für Kunststoffdübel in Beton und Mauerwerk mit ETA nach EAD 330284-00-0604 bzw. nach ETAG 020 Stand: September 2019“ wird in der MVV TB, Anhang 3 verwiesen.

- Entwurf – Technische Regel Durchführung und Auswertung von Versuchen am Bau für Injektionsankersysteme im Mauerwerk mit ETA nach EAD 330076-00-0604 bzw. nach ETAG 029 - Stand: September 2019 (Notifizierung 2020/0397/D - B00)

In der Technischen Regel wird ausgehend von den Regelungen in den ETAs nach EAD 330076-00-0604 bzw. nach ETAG 029 bestimmt, wie die Tragfähigkeit von Injektionsankersystemen in vergleichbaren Mauersteinen, die nicht in der ETA nach EAD 330076-00-0604 bzw. nach ETAG 029 erfasst sind, durch Baustellenversuche zu ermitteln ist. Die Technische Regel enthält neben der detaillierten Beschreibung des Anwendungsbereichs Beispiele für Versuche am Bau und deren Bewertungen.

Aufgrund der Nachfrage aus der Praxis gibt es die Notwendigkeit der Bestimmung der Tragfähigkeit von Injektionsankersystemen in Mauersteinen, die nicht in ETAs nach EAD 330076-00-0604 bzw. nach ETAG 029 erfasst sind. Die getroffenen Regelungen zu Baustellenversuchen ermöglichen eine praxisgerechte Ermittlung der charakteristischen Tragfähigkeit von Verankerungen im Mauerwerk.

Auf die Technische Regel „Durchführung und Auswertung von Versuchen am Bau für Injektionsankersysteme im Mauerwerk mit ETA nach EAD 330076-00-0604 bzw. nach ETAG 029, Stand September 2019“ wird in der MVV TB, Anhang 3 verwiesen.

Finnland:

- Verordnung des Ministeriums für Umwelt über wesentliche technische Anforderungen an PE-Rohrformstücke, die für Wasser- und Abwasseranlagen in Gebäuden bestimmt sind (Notifizierung 2020/0381/FIN - B00)

Betroffen sind Formstücke für Polyethylenrohre (PE-Rohre), die für den Transport von druckbeaufschlagtem Trinkwasser und Abwasser in Gebäuden und Liegenschaften in Finnland bestimmt sind. Es werden Mindestanforderungen an Formstücke für PE-Rohre festgelegt.

- Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die Typgenehmigung von Formstücken

für PE-Rohre, die für Wasser- und Abwasseranlagen in Gebäuden bestimmt sind (Notifizierung 2020/0382/FIN - B00)

Betroffen sind Formstücke für Polyethylenrohre (PE-Rohre), die für den Transport von druckbeaufschlagtem Trinkwasser und Abwasser in Gebäuden und Liegenschaften in Finnland bestimmt sind. Es werden Mindestanforderungen an die Typgenehmigung von Formstücken für PE-Rohre festgelegt.

- Verordnung des Ministeriums für Umwelt über wesentliche technische Anforderungen an PE-Rohre, die für Wasser- und Abwasseranlagen in Gebäuden bestimmt sind (Notifizierung 2020/0383/FIN - B00)

Betroffen sind Polyethylen-Rohre (PE-Rohre), die für den Transport von druckbeaufschlagtem Trinkwasser und Abwasser in Gebäuden und Liegenschaften in Finnland bestimmt sind. Es werden Mindestanforderungen an die PE-Rohre festgelegt.

- Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die Typgenehmigung von PE-Rohren, die für Wasser- und Abwasseranlagen in Gebäuden bestimmt sind (Notifizierung 2020/0384/FIN - B00)

Betroffen sind Polyethylen-Rohre (PE-Rohre), die für den Transport von druckbeaufschlagtem Trinkwasser und Abwasser in Gebäuden und Liegenschaften in Finnland bestimmt sind. Es werden Mindestanforderungen an die Typgenehmigung von PE-Rohren festgelegt.

Schweden:

Vorschriften des Staatlichen Amtes für Post und Telekommunikation über die Befreiung von der Genehmigungspflicht für die Nutzung bestimmter Funksender (Notifizierung 2020/0361/S - V00T)

Betroffen sind Funksender und Funkempfänger sowie Endgeräte in Mobilkommunikationssystemen.

Der Vorschriftenentwurf enthält Bestimmungen über die Befreiung von der Genehmigungspflicht für die Nutzung bestimmter Funksender. Mit dieser Überarbeitung werden drei neue Befreiungen eingeführt und zehn bestehende Befreiungen geändert. Ferner werden drei Befreiungen in Bezug auf Fahrzeugradare gestrichen. Alle Maßnahmen ergeben sich aus den Durchführungsbeschlüssen der Kommission. Die Vorschrift wird voraussichtlich am 8. Dezember 2020 erlassen.

Das Ziel besteht darin, dass Endnutzer (Privatpersonen und Unternehmen) bestimmte Funksender nutzen können, ohne vorher eine Genehmigung beantragen zu müssen.

Mit dem Vorschriftenentwurf werden im Wesentlichen verbindliche und harmonisierende EU-Rechtsakte umgesetzt. Im Übrigen werden vollständige technische Parameter für bestimmte Funkanwendungen angegeben. Eine Vorschrift über die gegenseitige Anerkennung ist somit nicht erforderlich.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für

den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Brasilien:

EntschlieÙung - RDC Nr. 378 vom 28. April 2020 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1017)

EntschlieÙung - RDC Nr. 375 vom 17. April 2020 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1021)

EntschlieÙungs-Entwurf Nr. 823 vom 12. Juni 2020 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1029)

Kanada:

RSS-125, Ausgabe 3 (Funk- und Radiotechnik) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/613)

Korea:

Änderungen der Durchsetzungsvorschriften zum Medizinproduktegesetz (Notifizierung G/TBT/N/KOR/901)

Malaysia:

Geräte mit kurzer Reichweite - Spezifikationen (zweite Revision) (Notifizierung G/TBT/N/MYS/102)

Digital Terrestrial Television Broadcast Service Receiver - Gemeinsame Testvorschriften (Notifizierung G/TBT/N/MYS/103)

Neuseeland:

Gebäude (Bauprodukte und -methoden, modulare Komponenten und andere Angelegenheiten) Änderungsvorschlag (Notifizierung G/TBT/N/NZL/101)

Vereinigte Arabische Emirate:

Das VAE-Steuerungssystem für Außenbeleuchtungsprodukte (Notifizierung G/TBT/N/ARE/475)

Entwurf eines VAE-Kontrollschemas für Gesundheitsschutzprodukte (Notifizierung G/TBT/N/ARE/476)

Erster europäischer Standard zu Alltagsmasken - Europäisches Normungskomitee veröffentlicht CEN Workshop Agreement

Das Europäische Komitee für Normung, CEN, hat im Juni einen ersten Standard für nicht-medizinische Alltagsmasken CEN Workshop Agreement (CWA) veröffentlicht. Das "CWA 17553:2020 - Community face coverings - Guide to minimum requirements, methods of testing and use" legt Mindestanforderungen für deren Design, Herstellung und Leistungsbewertung und gilt für Verbraucherprodukte. Die Vereinbarung wurde vom CEN auf Bitte der Europäischen Kommission erarbeitet.

Alltagsmasken sind in den meisten europäischen Mitgliedstaaten Teil der nationalen Maßnahmenpakete, um SARS-CoV-2 (COVID-19) zu bekämpfen. Europaweit einheitliche Sicherheitsstandards können dazu beitragen. Das CWA soll insbesondere Hersteller unterstützen, die ihre Produktion auf nicht-medizinische Alltagsmasken umgestellt haben oder auf diesem Gebiet tätig sein wollen. Sie erhalten damit schnell und unkompliziert Hilfestellung zu den wichtigsten Anforderungen an solche Masken. Das Dokument enthält zudem Hinweise zur richtigen Handhabung und Reinigung der Masken.

Verantwortlich für die Erarbeitung des Standards war das französische Normungsinstitut AFNOR. Der Standard wurde aufgrund der Dringlichkeit ausnahmsweise in einem beschleunigten Verfahren erstellt. Voraussichtlich wird das Dokument zukünftig in den herkömmlichen Normungsprozess überführt und weiter konkretisiert.

Das CWA 17553:2020 steht kostenlos auf www.cencenelec.eu zum Download bereit:
ftp://ftp.cencenelec.eu/EN/ResearchInnovation/CWA/CWA17553_2020.pdf

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen und Europäischer Bewertungsdokumente

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Innerhalb des letzten Monats wurden folgende Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung (EU) Nr. 305/2011 über Bauprodukte

Kommentare und Rückfragen können Sie gerne an team.compliance@globalnorm.de senden.

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT

Seit dem 20. Juni 2020 gilt neues Konformitätsprogramm bei Exporten nach Marokko

(von Abdulkarim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com)

Mit dem primären Ziel, dass Kontrollen an den Grenzübergängen künftig effektiver durchgeführt und Lieferungen schneller zugestellt werden, unterliegen Exporte von

Industriewaren ins Königreich Marokko seit dem 20. Juni neuen Konformitätskontrollen. Mit den neuen Vorschriften wurde das Gesetz Nr. 24.09 über die Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen aus 2015 implementiert. Gemäß der neuen Regelung müssen bis auf wenige Ausnahmen industriell gefertigte Produkte vorab auf ihre Konformität mit marokkanischen Standards überprüft werden. Hierfür hat das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe der französischen Bureau Veritas, dem deutschen TÜV Rheinland und der spanischen Applus Fomento eine Akkreditierung für mögliche Konformitätskontrollen ausgesprochen. Neu ist, dass die Überprüfung der Konformität der meisten Industrieprodukte bereits im Exportland stattfinden muss (Vorversandkontrolle). Zudem ist unbedingt zu beachten, dass die Ware vorschriftsgemäß markiert und etikettiert wird. Welche der drei Firmen mit der Kontrolle beauftragt wird, kann vom Lieferanten frei gewählt werden. Die Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.

Dem neuen Konformitätsprogramm unterliegen u.a. folgende Waren:

- elektrische Geräte
- Textilien
- Baustoffe
- chemische Produkte und
- Autoersatzteile

Detaillierte Informationen zu den betroffenen Waren können über das marokkanische Industrie- und Handelsministerium eingesehen werden ([http://www.mcinet.gov.ma/sites/default/files/Liste des produits controles a l origine_1.pdf](http://www.mcinet.gov.ma/sites/default/files/Liste_des_produits_controls_a_l_origine_1.pdf)).

Sicherheitsrelevante Güter sind von der neuen Vorschrift ausgenommen. Diese werden weiterhin an den Grenzübergängen und Häfen kontrolliert und benötigen keine Konformitätserklärung. Dazu zählen u.a. folgende Waren:

- Fahrzeuersatzteile (z.B. Bremsbeläge, Reifen, Batterien, Windschutzscheiben, Filterelemente, mechanische Steuerkabel),
- Baumaterialien (z.B. Keramikfliesen, Zement, Sanitäreanlagen, Armaturen, Rohre aus Kunststoff, Holzplatten),
- Öfen und Gasheizungen,
- Elektrogeräte (z.B. Ladegeräte für Mobiltelefone, Batterien, Sicherungsschalter),
- bestimmte Textil-/Bekleidungsartikel außer Arbeitskleidung,
- Teppichböden, Decken, Textilien für Möbel und
- Windeln.

Quelle: Germany Trade & Invest: <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/zoll/zollbericht/marokko/aenderungen-bei-der-konformitaetskontrolle-fuer-exporte-nach-marokko-244948>

TERMINE

Online-Seminar: Einführung in die neue EN IEC 62368-1

Termin: 05.+06.08.2020

Veranstalter: GLOBALNORM ACADEMY

Mehr Infos:

<https://academy.globalnorm.de/product-compliance-veranstaltung/events/online-seminar-einfuehrung-in-die-neue-en-iec-62368-1/>

Online-Seminar: Praxisseminar Rechtskonforme Anwendung der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU (RED)

Termin: 25.+26.08.2020

Veranstalter: GLOBALNORM ACADEMY

Mehr Infos:

<https://academy.globalnorm.de/product-compliance-veranstaltung/events/praxisseminar-rechtskonforme-anwendung-der-funkanlagenrichtlinie-2014-53-eu-red/>

Funktionale Sicherheit im Maschinenbau

Termin: 1.-2.9.2020

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Stuttgart

Mehr Infos:

www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/funktionale-sicherheit-im-maschinenbau/

Produktsicherheit und Produkthaftung - Seminar zum europäischen und deutschen Produkthaftungsrecht

Termin: 15.9.2020

Veranstalter: DEKRA Akademie

Ort: Köln

Mehr Infos:

<https://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/produktsicherheit-und-produkthaftung-seminar-zum-europaeischen-und-deutschen-produkthaftungsrecht-9.html>

Produkthaftung aus rechtlicher Sicht

Termin: 16.09.2020

Ort: Hattingen

Veranstalter: TÜV Seminare Saarland

Mehr Infos:

www.tuev-seminare.de/fachgebiete/elektrotechnik/maschinen-maschinenrichtlinie/1558/produkthaftung-aus-rechtlicher-sicht?c=23342

Kompaktseminar Explosionsschutz

Termin: 19.11.2020

Ort: Wuppetal

Veranstalter: tec.nicum academy

Mehr Infos:

<http://www.tecnicum.com/academy/>

Unterstützen Sie die Weiterbildungsbranche mit Ihrem Wissensdurst! Danke.

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

Leitung (m/w/d) Verfahrens- und Anlagensicherheit Ingenieurwissenschaften / Verfahrens- und Anlagentechnik

Currenta GmbH & Co. OHG
Leverkusen



CE-Koordinator (d/m/w)

B.I.G. CS Corporate Services
Berlin



Prüfingenieur als Prüfstellenleiter (w/m/d)

TÜV Rheinland Group
Düsseldorf



Ingenieur für Funktionale Sicherheit (m/w/d)

Schaeffler Technologies AG & Co. KG
Herzogenaurach

SCHAEFFLER

Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Leitfaden für die Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Auflage 2.2 – Oktober 2019 (Aktualisierung der 2. Auflage) (Maschinenrichtlinie)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (Verordnung über Düngeprodukte)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2020/962 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 hinsichtlich der Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente für bestimmte Bauprodukte (Bauprodukteverordnung)

PRAXISTIPPS

App "Maschinencheck T 008" jetzt mit neuen Funktionen

(Quelle: VISION ZERO-Newsletter 2/2020, www.bgrci.org)

Nutzen Sie bereits die App „Maschinen-Check“? Die App wurde jetzt erweitert: Die „Checklisten Maschinen – Elektrische, hydraulische und pneumatische Ausrüstung“ (T 008-3) sind nun auch dabei.

In Zeiten der Digitalisierung überrascht es nicht, dass auch für die Checklisten für elektrische, hydraulische und pneumatische Ausrüstungen die Nachfrage nach einer Digitalversion immer größer wurde. Mit den drei neuen Aspekten in der App steht Userinnen und Usern ein Medium für das ganze Themenfeld der sicherheitstechnischen Überprüfung von Maschinen zur Verfügung.

Direktlink zum Downloadcenter: <https://downloadcenter.bgrci.de/shop/apps>

... UND WEITERHIN

Abmahnfalle: Desinfektionsmittel kann Arzneimittel sein

(Quelle: Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg, www.ihk-kassel.de)

Desinfektionsmittel aller Art sind zurzeit stark nachgefragt. Viele Internethändler bieten daher auch Desinfektionsmittel an. Doch hier droht eine tückische Abmahnfalle. Bei medizinischen Desinfektionsmitteln, wie beispielsweise dem beliebten Sterillium®, handelt es sich rechtlich gesehen um ein Arzneimittel. Wenn Humanarzneimittel über das Internet angeboten werden, ist zuvor eine Registrierung beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) notwendig. Rechtsgrundlage ist § 67 Absatz 8 Arzneimittelgesetz.

Ein Desinfektionsmittel muss aber nicht zwangsläufig ein Arzneimittel sein. Denkbar ist auch, dass es sich um ein Biozid handelt.

Zum vollständigen Beitrag: <https://www.ihk-kassel.de/beratung-service/recht/desinfektionsmittel-kann-arzneimittel-sein-4833074>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 13.08.2020

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877